

RS Vwgh 1987/12/2 87/03/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §45 Abs3;

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Einwand, die belangte Behörde hätte bei Einsichtnahme in den Strafact erkannt, dass die Verurteilung keinerlei Einfluss auf die "Vertrauenswürdigkeit" habe, richtet sich gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde und war daher nicht Gegenstand des Parteiengehörs.

Schlagworte

Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030082.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at